



Bekanntmachung

Wasserrecht

Verordnung des Landratsamtes Rottal-Inn für das Überschwemmungsgebiet am Aldersbach (Gewässer 3. Ordnung) von Flusskilometer 12,500 bis Flusskilometer 13,150 und am Peterskirchner Bach (Gewässer 3. Ordnung) von Flusskilometer 0,000 bis Flusskilometer 1,980 auf dem Gebiet der Gemeinde Dietersburg, Landkreis Rottal-Inn;

Verordnung des Landratsamtes Rottal-Inn für das Überschwemmungsgebiet am Aldersbach (Gewässer 3. Ordnung) von Flusskilometer 6,225 bis Flusskilometer 12,500 auf dem Gebiet der Gemeinde Egglham im Landkreis Rottal-Inn

1 Verordnungsentwurf Dietersburg (Stand: 28.10.2021)

1 Verordnungsentwurf Egglham (Stand: 28.10.2021)

1 Akt Festsetzungsunterlagen Dietersburg (5. Fertigung) mit Erläuterungsbericht vom 14.10.2020, Grundstücksverzeichnis, Übersichtskarte Ü1 vom 14.10.2020 und Detailkarten K10 - K11 vom 14.10.2020

1 Akt Festsetzungsunterlagen Egglham (5. Fertigung) mit Erläuterungsbericht vom 14.10.2020, Grundstücksverzeichnis, Übersichtskarte Ü1 vom 14.10.2020 und Detailkarten K6 - K9 vom 14.10.2020

Anhörungsverfahren gemäß Art. 73 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

Die vorstehend genannten Unterlagen

liegen bei der Gemeinde Dietersburg, Burgstraße 12, 84378 Dietersburg, Bürgerbüro vom **16.11.2021 – 15.12.2021** innerhalb der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art.73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG bei Gemeinde Dietersburg, Burgstraße 12, 84378 Dietersburg oder dem Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4-7, 84347 Pfarrkirchen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind,
2. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben,
3. a, die Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b, die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis **zwei Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist bis zum **29.12.2021** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Dietersburg oder beim Landratsamt Rottal-Inn - Wasserrechtsbehörde- Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Diese Bekanntmachung ist auf der Homepage der Gemeinde Dietersburg unter www.dietersburg.de eingestellt.

Stefan Hanner, Erster Bürgermeister

Dietersburg, 15.11.2021

Aushang am:	15.11.2021
Keine Abnahme vor dem:	30.12.2021
Abnahme am:	-